BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE WELLINGEN
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„AN DEN ZOLLHÄUSERN"
FLUR: 2	MASSTAB: 1 : 1000
ZEICHNUNG NR. 1	DATUM / NAME
AUFGETRAGEN:	11.11. MÜLLER H. V.T.
BEARBEITET :	14.11. MÜLLER H. V.T.
GESEHEN :	5.2.71 BLUM V.T.
GEPRÜFT :	" "
ÄNDERUNGEN	
a 5.2.71 Fertiggest.	
b	
c	

DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 11. NOVEMBER 1969

I.A.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baunutzungsverordnung (BNvO) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. JUNI 69 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WELLINGEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches

1 Geltungsbereich	SIEHE PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEM. WOHNGEBIET, WA" BNVO §4
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §4(2) u. (3) - AUSSER TANKSTELLEN -
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.3 Baugebiet	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Lage der Hilligerstrasse	SIEHE PLAN
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Mindestlänge der Wohngebäude (Maß von der äußeren Fluchtlinie bis zur Mitte des Gebäudes)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Flächen für Garagen und Stellplätze und Garagen sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AM DEN SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN, MÖGLICHST MIT NACHBAR ZUSAMMEN. AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG BAUG §31(2)
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze, sowie deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Verkehrsflächen für den Dorfmittelpunkt	ENTFÄLLT
12 Überlegungen für die Schaffung von Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besonders geartete Anlagen, für gemeinschaftlichen Zweck von Bauen und deren Lage, durch örtlichen städtebaulichen Grund, insbesondere solche der Versorgung bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grünstreifen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Lage	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
16 Notwendige oder wahrscheinlichen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	GEMÄSS STRASSENPROJEKT.
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
17 Flächen, überdrückender Versorgungsleitungen und - Leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Versorgung, oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Park- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Versorgungsanlage oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn, Handel- und Betriebsstätten innerhalb eines engeren zusammenhängenden Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	ENTFÄLLT
26 In den einzelnen Anlagen, welche die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen sollen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Maßnahmen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AN DEN ZOLLHÄUSERN"
GEMEINDE: WELLINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BNvO, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BNvO, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BNvO.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien gesichert sind	ENTFÄLLT
Landwirtschaftliche Betriebe von Vollerwerbsstellen gemäß § 2 Abs. 4 BNvO.	
ENTFÄLLT	
2	

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende und geplante Straßen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete } Baufläche
- MI — Mischgebiete
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Geschoßzahl (I - eingeschossig, II - Höchstgrenze)
- GRZ/GFZ — Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Flächen u. Bauwerke f. Gemeinbedarf
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude
- Grünflächen — Gärten u. Vorgärten
- Spielplatz
- Verkehrsflächen — Grünst. Strassen u. Wege
- Flächen f. Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Flächen für die Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Kanal., Kanal., Rohrleitung)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BNvO. ausgelegen vom 26.7.71 bis zum 1.8.71. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BNvO. von Satzung von Gemeinderat am 13.6.71 beschlossen.

WELLINGEN, den 15.6.71

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BNvO. genehmigt. Saarbrücken, den 19. Oktober 1971

SAARLAND Der Minister des Innern Oberste Landesbaubehörde A-7-3944/71 Rev. 10

Im Auftrag des Ministers des Innern - Oberste - Landesbaubehörde

Diplom-Ingenieur

Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 12 BNvO. wurde am 22.10.71 ortsüblich bekanntgemacht.

WELLINGEN, den 10.12.71

Der Bürgermeister

Gemeinde Wellingen